

Wundschaff, 27. Januar 1849.

Bern, den 23^{ten} Jan 1849.

N. 108.

1849.



Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an
den schweizerischen Bundesrat.

Tit.

Als die Acten in diesen der höchsten Flüchtlinge
mindestens vollständig sind und die nur jetzt nur neuändere vorfinden
Länder gebühren, so dass es auf vorüberl. L. von ~~unserer~~
Betroffene in dieser Angelegenheit zurückzuführen.

I.) Die Untersuchung gegen Lecher, Gottmann u. Wittmann in Betreff:
Lebhaftig ist die Regierung von Bern nicht gar üffentlich
Untersuchung gegen diese Personen welche diesen jenen nicht wegen
des Verbrechens "Revolution" sondern wegen Aufreißens zu Ungehöriger
Organisation und Verbrechen Verbreitung eines falschen Regierungs,
Verordnung. Auch abergerichtlichem Verfall zum 6. Januar würde
Lecher zu einjähriges, Gottmann zu sechs monatlicher Verbotens,
Verurteilung verurteilt und die Verbreitung Verurteilung. Was die
den Bundesrat sein Verfall über die Verurteilung dieser
Verbrechen betrifft, so liegt es wohl nicht in seiner Stellung für
weiter zurückzuführen, und es wird somit diese Angelegenheit nicht
weiter auf sich beruhen müssen.



C. N. 27 Jan 1849.

Die deutsche Revolution des Jahres in Kiel u
Conventen.

des Ansehens vollen Aufsehen erregt sein das gegen mich geschehen.
 Allein es ist klar das ich nicht den geringsten Theil davon zu tragen habe
 und das ich ja auch nicht einmal den geringsten Theil davon zu tragen habe
 Hauptgegenstand als etwas zu bezeichnen ist. Hier finden wir aber nur
 eine Anzahl von Behauptungen gegen die schriftl. Conventen u die gegen
 ihnen mit Beweisen zu verfahren und nirgends ist davon die
 Rede das solche Behauptungen der Sache zu schaden, welche die
 in der vorerwähnten Angelegenheit der die gesetzl. und specielle Stellung
 der Provinz betreffen. Es glüht daher no nicht für kein
 anderes Mittel übrig als diese Angelegenheit bei der Landesregierung
 u die Landesregierung in der Hand zu lassen u sollte daher
 das Gutrecht nicht in diesem Sinne die Rechte der Landesregierung
 Conventen welche nirgends von irgendwelcher Landesregierung
 nicht, übertragen werden.

III. Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge in der Provinz Hannover

Die Provinz für die Zeit vom 20. Jan. 1848 bis zur gegenwärtigen Zeit.
 Haben über diesen Gegenstand in die Provinz verfahren werden.
 Das Verfahren die wir zu dem und die ist für die Provinz
 und zum Teil für die Provinz. Es ist nun schon, das nicht nur
 ganz in der Provinz der Provinz für die Provinz. Die
 Flüchtlinge verfahren werden das die Provinz die von der
 Provinz verfahren u das gegen die von der Provinz der
 Provinz. Es ist nun schon das die Provinz der Provinz.
 Provinz sind wir zu dem gemacht das zu Provinz der
 Provinz in der Provinz in der Provinz der Provinz.

Das Hüftlinge Winder, Pflanz, Kaff. Thierleben mit anderen mehr
 stoffen, die nicht in Mümpstein eine gewisse Art nicht der
 Hüftlinge der Leuchtender gewisser. Angewandte die sich in diesem
 tiefen, abgefallenen werden. Die welche sind Maltzer, die sich
 nur in den Gängen der Leuchtender, verhalten sind und die
 nicht sind gelber die Thierleben mehr auf die Leuchtender kommen.
 Die Leuchtender sind sich abzugeben in diesem die Leuchtender der
 Leuchtender.

Das Alles diesen ne gibt sich, die Leuchtender eine gewisse
 Abänderung stoffen mit die unvollständig eine gewisse Veränderung
 nicht vollkommen werden die, die alle diese sind, Leuchtender, Mümpstein, Thierleben
 fallen, die sind selbst Leuchtender werden in die die Leuchtender
 die Leuchtender Leuchtender werden.

Wenn man eine die Leuchtender, die welche sind gegeben
 die Leuchtender Hüftlinge verhalten werden die nicht die gewisse
 Abänderung der Leuchtender Thierleben mit dem verhalten werden,
 die die Hüftlinge stoffen die sind eine gewisse Leuchtender von der
 Leuchtender Leuchtender werden die die die Leuchtender der
 Leuchtender eine unvollständige Thierleben werden.

Die Stelle Leuchtender folgende Leuchtender die Leuchtender

- 1) Die die Leuchtender der Leuchtender Thierleben (unter die
 Leuchtender der Leuchtender Thierleben die Leuchtender eine
 die Leuchtender Leuchtender in Leuchtender die Leuchtender)
- 2) Die die Leuchtender Leuchtender | Leuchtender Leuchtender die Leuchtender

das künftigen Sprüche zu thun, und denselben nicht ausfallen
 durch öffentliche Ausrufung zurückzuführen, dass Sie im Fall
 der Ausrufung dieses Gebiets des Asylrechts vollständig verbleiben
 werden

- 3.) Sie sind ferner verpflichtet im Fall der vom Landesrat Ihrer
 Regierung in Bezug auf die Ausrufung in einem
 künftigen Zeitpunkt, gegen denselben die Rechte nicht zu
 veräußern die künftigen Rechte für die Ausrufung des Landes
 veräußert haben.

Für Ihre rechtl. politische Angelegenheit:

Dr. Surro,

- 4.) Die Namen der Angehörigen sind mit Sorgfalt
 beizubehalten - das allgemeine Bürgerrecht ist zu
 bewahren.
 5.) Das Justiz- u. Polizeirecht ist mit der jeweiligen
 Vollziehung beizubehalten

Hochachtungsvoll
 Bern den 28. Januar 1849.

Für die Landesregierung

Spindler.